§ 75 Musik (als Doppelfach)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.

2. Nachweis von

   a) mindestens 50 Leistungspunkten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einschließlich des Nachweises über angemessene Fertigkeiten auf einem (oder mehreren) anderen als dem für die praktische Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b gewählten Instrument;
   als Instrumente sind zugelassen:
   Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente;

   b) mindestens 40 Leistungspunkten aus dem theoretisch-wissenschaftlichen Bereich, einschließlich Historische und Systematische Musikwissenschaft,

   c) mindestens 16 Leistungspunkten aus dem Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik,

   d) mindestens 50 Leistungspunkten im Sinn einer Schwerpunktbildung aus einem oder mehreren der unter Buchst. a bis c genannten Bereiche.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerisch-praktischer Bereich
Gesang-Sprechen oder Instrumentalspiel ist als Schwerpunktfach zu wählen (Angabe im Zulassungsgesuch).

   a) Gesang-Sprechen,

   b) Instrumentalspiel;
   die zugelassenen Instrumente sind in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a aufgeführt; in begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungshauptausschuss ein anderes Instrument zulassen;
   sofern die in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a geforderten Leistungspunkte nicht mit einem der Instrumente Klavier, Orgel, Akkordeon oder Cembalo erbracht werden, muss die Prüfung auf einem dieser Instrumente abgelegt werden; falls Blockflöte als Instrumentenfamilie gewählt wird, sind in der Prüfung Fähigkeiten auf mindestens zwei und höchstens drei verschiedenen Blockflötenarten nachzuweisen;

   c) Schulische Ensemblepraxis,

   d) Schulpraktisches Klavierspiel,

   e) Chorleitung,

   f) Orchesterleitung,

g) Bigbandleitung,

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
   a) Gehörbildung,
   b) Analyse,
   c) Tonsatz.

3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
   a) Musikpädagogik,
   b) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.

(3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
   a) Gesang-Sprechen
   (Dauer: 30 Minuten, wenn Gesang-Sprechen Schwerpunktfach ist, sonst: 20 Minuten),
   b) Instrumentalspiel
   (Dauer: 30 Minuten, wenn Instrumentalspiel Schwerpunktfach ist, sonst: 20 Minuten);
   das gewählte Instrument ist bei der Meldung zur Prüfung anzugeben;
   c) Schulische Ensemblepraxis
   (Dauer: 20 Minuten),
   d) Schulpraktisches Klavierspiel
   (Dauer: 30 Minuten),
   e) Chorleitung
   (Dauer: 20 Minuten),
   f) Orchesterleitung
   (Dauer: 20 Minuten),
   g) Bigbandleitung
   (Dauer: 20 Minuten).

2. Schriftliche Prüfung
   a) Gehörbildung
   (Dauer: 1 Stunde),
   b) Analyse
   (Dauer: 5 Stunden);
   mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
   c) Tonsatz
   (Dauer: 5 Stunden);
   mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt;
   d) Musikpädagogik/Fachdidaktik
   (Dauer: 5 Stunden);
   mehrere Aufgaben werden zur Wahl gestellt.

(4) Bewertung
[1]Die Prüfungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem mindestens drei und höchstens fünf prüfungsberechtigte Personen aus dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören sowie eine weitere prüfungsberechtigte Person, die dem in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Personenkreis angehören soll. [2]Ist eine prüfungsberechtigte Person nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht verfügbar, kann auch die weitere prüfungsberechtigte Person dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören. [3]Für die Festlegung der Noten gilt §

28 Abs. 3 Satz 1 und 2 sinngemäß. [4]Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Note nach § 12 Abs. 1, die sich gemäß § 12 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten prüfungsberechtigten Personen ergibt. [5]Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die praktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b im Schwerpunktfach fünffach, im Nicht-Schwerpunktfach vierfach, die Noten für die praktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c bis e je dreifach, die Noten für die praktischen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. f und g je zweifach, die Note für die schriftliche Leistung nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach und die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c je dreifach gewertet (Teiler 30).

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Musik (als Doppelfach)
Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.